



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 15. August 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-351/I/1161 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	12.08.2024		
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Verkehr	16.09.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.09.2024		
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2024		

Betreff: Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Einhardstadt Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 12.08.2024 -
Drucks. 17-351/I/1161 21-26

Anlagen: Straßenreinigungssatzung
Anlage Straßenverzeichnis
Synopsis Straßenreinigungssatzung

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die im Entwurf beigefügte Satzung über die Straßenreinigung der Einhardstadt Seligenstadt wird als Satzung beschlossen.

Begründung:

Die Straßenreinigungssatzung der Einhardstadt Seligenstadt ist aus dem Jahr 1964. Sie ist in einigen wesentlichen Teilen nicht mehr auf dem neuesten Stand. Insbesondere hat sich in den letzten Jahren die Rechtsprechung weiterentwickelt, die in der gültigen Satzung nicht mehr abgebildet wird.

Die im Entwurf vorgelegte Satzung entspricht der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und berücksichtigt die Entwicklungen und Rechtsprechung der vergangenen Jahre.

Straßenreinigung und Winterdienst werden im Grundsatz auch in Seligenstadt den jeweiligen anliegenden Grundstücken auferlegt. Das Hessische Straßengesetz gibt hierzu in § 10 Abs. 5 die erforderliche Ermächtigungsgrundlage.

Die Änderungen können der beigefügten Gegenüberstellung entnommen werden. Wesentlich dabei ist ein Straßenverzeichnis, in dem die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht der Anliegenden sowie der Stadt klar definiert werden. Eine solche Auflistung ist mittlerweile zwingender Bestandteil einer Straßenreinigungssatzung. Darin wird im Detail geregelt, wer für die einzelnen Straßenteile zuständig ist. Insbesondere wird darin geregelt, bei welchen Straßen die komplette Straße bis zur Fahrbahnmitte bzw. wo nur die Gehwege zu reinigen sind. Dies berücksichtigt die Rechtsprechung dahingehend, dass es den Anliegenden von Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen nicht zugemutet werden kann, zusätzlich noch die Fahrbahn zu reinigen (z.B. Kapellenstraße, Dudenhöfer Straße, Offenbacher Landstraße, Kettelerstraße etc.).

Die Rechtsprechung verpflichtet die Kommunen, Winterdienst während der Zeit des allgemeinen Verkehrs zu leisten. Die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr hat sich dabei in der Rechtsprechung durchgesetzt. Passanten müssen darauf vertrauen können, dass die Gehwege in dieser Zeit geräumt sind. Derzeit ist die Pflicht nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf die anliegenden Grundstücke übertragen. Dadurch ist die Einhardstadt Seligenstadt für die andere Zeit in der Pflicht und bei Unfällen ggf. in der Haftung. Der Winterdienst für die eigenen städtischen Liegenschaften berücksichtigt dies und fängt mit der Reinigung entsprechend früh an.

Die Regelungen zu den Verstößen / Ordnungswidrigkeiten entsprechen nicht mehr dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz. Die aktuelle Regelung ist zu allgemein gehalten und heute nicht mehr haltbar. Die Bürgerinnen und Bürger müssen erkennen können, welche Rechtsfolgen sich eventuell aus ihrem Verhalten ergeben. Die staatliche Reaktion auf Handlungen muss voraussehbar sein, andernfalls wäre der Bürger der Willkür des Staates ausgesetzt. Seitens der Kommunalaufsicht wurde die Stadt daher angewiesen, keine Bußgelder mehr wegen Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung zu erheben. Um Verstöße gegen die Reinigungspflicht, gegen die Räumspflicht oder auch gegen das Salzverbot sanktionieren zu können, sind die Tatbestände eindeutig zu definieren.

Es wird daher gebeten, dieser neu gefassten Satzung zuzustimmen.